

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Militär und Bevölkerungsschutz

20. März 2024

**WEISUNGEN ZUR PSYCHOLOGISCHEN NOTHILFE FÜR BETROFFENE PERSONEN IN AUSSERORDENTLICHEN SITUATIONEN**

---

*Der Leiter der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AL AMB) und der Kantonsarzt*

*gestützt auf § 1 Absatz 1 und § 11 Absatz 3 der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau vom 22. November 2006 (BZV-AG, SAR 515.211)*

*ordnen an:*

**1. Grundlagen**

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG, SR 520.1)
- Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau vom 4. Juli 2006 (BZG-AG, SAR 515.200)
- Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau vom 22. November 2006 (BZV-AG, SAR 515.211)
- Weisung zur psychischen Unterstützung von betroffenen Personen in ausserordentlichen Situationen Version 2012 vom 01. Januar 2013
- Einsatzrichtlinien und Ausbildungsstandards für die psychologische Nothilfe des Nationalen Netzwerkes Psychologische Nothilfe (NNPN) vom 01. Januar 2013.

**2. Ausgangslage**

Bei der Bewältigung von potenziell traumatisierenden Alltagsereignissen sowie bei Katastrophen und Notlagen ist die psychologische Nothilfe gegenüber verletzten und unverletzten Betroffenen, von Einsatzkräften sowie von Helfern und Helferinnen sehr wichtig. Diese hat sich in den letzten Jahrzehnten etabliert. Weltweite Erfahrungen und wissenschaftliche Auswertungen zeigen, was in ausserordentlichen Situationen an Erstbetreuung für alle Altersstufen sinnvoll und notwendig ist.

Im Jahre 2004 wurde das Care-Team Aargau in das Kantonale Katastrophen Einsatzelement (KKE) integriert. Das Care-Team Aargau ist seit dem 31. März 2008 als Care-Organisation und seit dem 8. November 2011 als Ausbildungsorganisation für Care-Giver und Peers durch das Nationale Netzwerk Psychologische Nothilfe zertifiziert.

Die vorliegende Weisung regelt die Umsetzung des Konzeptes "Psychiatrie in ausserordentlichen Lagen und Psychotraumatologie" und Standards nach NNPN.

### **3. Begriffe**

In Anlehnung an die Definitionen des Nationalen Netzwerkes Psychologische Nothilfe (NNPN) werden drei Funktionen unterschieden. Diese werden vom Kanton Aargau übernommen. Die Ausbildungsstandards für diese drei Funktionen (Peers / Care-Giver / Fachpersonen) sind durch das NNPN geregelt.

In Kapitel 7 dieser Weisung ist festgehalten, wie die einzelnen Einsatzorganisationen und Dienste diese Funktionen übernehmen, wie das Personal eingesetzt, sowie aus- und fortgebildet wird.

#### **3.1. Betroffene**

Betroffene sind Personen und ihre Angehörigen, die direkt oder als Zeugen einem potenziell traumatisierenden Ereignis ausgesetzt waren.

Unabhängig vom Schweregrad der Betroffenheit werden folgende Kategorien unterschieden:

- Primär Betroffene (unmittelbar Betroffene des Ereignisses)
- Sekundär Betroffene (wie Soforthelfer, Zeugen)
- Tertiär Betroffene (Drittpersonen wie Verwandte, Freunde, Betreuer usw.)

#### **3.2. Peers**

Peers sind in psychologischer Nothilfe ausgebildete Angehörige von Einsatzkräften und Risikoberufsgruppen. Sie informieren ihre Kolleginnen und Kollegen über mögliche Folgen von potenziell traumatisierenden Ereignissen und vermitteln ihnen Methoden und Techniken der Stressbewältigung.

Peers versuchen mit ihren Interventionen, die Einsatzfähigkeit ihrer Kolleginnen und Kollegen während und nach einem potenziell traumatisierenden Ereignis zu erhalten oder wiederherzustellen.

Peers werden durch Fachpersonen mit notfallpsychologischer Zusatzqualifikation ausgebildet und unterstützt.

#### **3.3. Care-Giver**

Care-Giver sind in psychosozialer Nothilfe ausgebildete Helferinnen und Helfer, die Betroffenen von potenziell traumatisierenden Ereignissen

- emotionale und praktische Betreuung anbieten
- im Bedarfsfall einer professionellen Hilfe zuführen.

Care-Giver sind einem organisatorischen Leiter oder einer organisatorischen Leiterin unterstellt und werden bei ihrer Tätigkeit durch Fachpersonen mit notfallpsychologischer Zusatzqualifikation begleitet und unterstützt.

Care-Giver kümmern sich nicht um Einsatzkräfte; dies ist eine Aufgabe der Peers.

#### **3.4. Fachpersonen mit notfallpsychologischer Zusatzqualifikation**

Fachpersonen (z.B. Psychologin / Psychologe) mit notfallpsychologischer Zusatzqualifikation leisten ihre Einsätze im Auftragsverhältnis zu Gunsten von Menschen, die durch ein potenziell traumatisierendes Ereignis betroffen wurden.

## **4. Care-Team Aargau**

### **4.1. Aufgebot**

Die Mitglieder des Care-Team Aargau können zur Betreuung von Betroffenen bei Katastrophen, Notlagen, Grossereignissen oder bei potenziell traumatisierenden Alltagsereignissen vermittelt oder aufgeboden werden.

### **4.2. Zusammensetzung**

Zur Mitarbeit im Care-Team Aargau können sich Personen mit den entsprechenden Voraussetzungen und Erfahrungen als freiwillig Schutzdienstleistende im KKE einteilen lassen. Sie erfüllen die Standards des NNPN.

### **4.3. Organisation**

Gemäss Anhang 3 BZV-AG bildet das Care-Team Aargau innerhalb des KKE einen eigenständigen Bereich. Der Soll-Bestand beträgt 45 Personen. Der Vorgesetzte des Chefs / der Chefin des Care-Team Aargau ist der Kommandant des KKE.

### **4.4. Verrechnung der Einsätze**

Wenn ein Verursacher des Ereignisses haftpflichtig gemacht werden kann, der nicht Leistungsempfänger ist, werden die Einsätze des Care-Team Aargau im Rahmen der Gesetzgebung (BZG-AG) in Rechnung gestellt. Das heisst, der Verursacher wird, sofern möglich und nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, zur Kostentragung herangezogen.

## **5. Aufgebot**

Aufgebots-Stelle ist die Sanitätsnotrufzentrale SNZ 144. Jede Bürgerin / jeder Bürger oder einsatzleitende Einsatzkräfte des Kanton Aargau können das Care-Team Aargau via SNZ aufbieten.

## **6. Grundsätze für den Einsatz**

### **6.1. Auf dem Schadenplatz / am Ereignisort**

Auf dem Schadenplatz / am Ereignisort entscheidet der verantwortliche Einsatzleiter, ob Massnahmen durch zusätzliche Fachpersonen im Bereich der psychologischen Nothilfe für Betroffene ergriffen werden müssen und bietet bei Bedarf Mitglieder des Care-Team Aargau auf.

### **6.2. Unterbringungsort für Betroffene (z.B. nach einem Gebäudebrand)**

Müssen Betroffene in der Folge eines Ereignisses untergebracht werden, entscheidet der für die Unterbringung / Betreuung Zuständige, ob zusätzliche Massnahmen im Bereich der psychologischen Nothilfe ergriffen werden müssen. Er bietet bei Bedarf Mitglieder des Care-Team Aargau auf.

### **6.3. Betreuung von Einsatzkräften während einem Ereignis**

Bei sehr schwierigen oder länger dauernden Ereignissen kann die Betreuung von Einsatzkräften notwendig werden. Die mit Führungsverantwortung versehenen Einsatzkräfte aller Bereiche entscheiden über den Einsatz von Peers oder einer weiteren Unterstützung durch das Care-Team Aargau.

## **7. Aus- und Weiterbildung**

Alle Angehörigen von Organisationen und Diensten, die bei der Bewältigung von traumatisierenden Ereignissen zum Einsatz kommen, wissen, wie potenziell traumatisierte Menschen reagieren können, was ein Trauma ist und welche Massnahmen wann ergriffen werden müssen.

Sie kennen die verschiedenen Ausprägungen aller Altersklassen. Diese Wissensvermittlung ist Teil der persönlichen Aus- und Weiterbildung innerhalb der einzelnen Organisationen und Dienste.

Die nachfolgenden Vorgaben regeln stufengerecht, wer sich zusätzlich vorzubereiten hat. Ein willkürlicher Besuch von kostenpflichtigen Ausbildungskursen und eine mögliche Abgrenzungsproblematik müssen verhindert werden.

### **7.1. Polizei**

#### **7.1.1. Orts- und Regionalpolizei**

Die Orts- und Regionalpolizeien haben in diesem Bereich keine zusätzlichen Massnahmen zu treffen. Sie können bei internem Bedarf die Peers der Kantonspolizei sowie der Regionalpolizeien anfordern. Die fachliche Verantwortung und Weiterbildung liegt beim Dienst Polizeipsychologie der Kantonspolizei. Für die Betreuung von Betroffenen können die Mitglieder des Care-Team Aargau angefordert werden.

#### **7.1.2. Kantonspolizei**

Die Kantonspolizei hält Peers für den internen Bedarf einsatzbereit und ist verantwortlich für ihre Ausbildung nach NNPN. Die fachliche Verantwortung und Weiterbildung liegt beim Dienst Polizeipsychologie der Kantonspolizei. Für die Betreuung von Betroffenen können die Mitglieder des Care-Team Aargau angefordert werden.

### **7.2. Feuerwehr**

#### **7.2.1. Orts- und Betriebsfeuerwehren, Betriebslöschgruppen**

Orts- und Betriebsfeuerwehren sowie Betriebslöschgruppen haben in diesem Bereich keine zusätzlichen Massnahmen zu treffen. Für die Betreuung von Einsatzkräften (zB. Nachbesprechung) kann das Care-Team aufgeboten werden. Für die Betreuung von betroffenen Personen muss bei Bedarf das Care-Team Aargau angefordert werden.

#### **7.2.2. Stützpunktfeuerwehren und Ortsfeuerwehren mit Sonderaufgabe PbU und VWEV**

Die Stützpunktfeuerwehren und Ortsfeuerwehren mit Sonderaufgabe PbU (Personenrettung bei Unfall) und VWEV sind nicht verpflichtet Peers nach NNPN Vorgaben bereitzuhalten. Die Finanzierung der Aus- und Weiterbildung von bestehenden Peergruppen erfolgt über die jeweilige Feuerwehr. Für die Betreuung von Einsatzkräften (zB. Nachbesprechung) kann das Care-Team aufgeboten werden. Für die Betreuung von betroffenen Personen muss bei Bedarf das Care-Team Aargau angefordert werden.

#### **7.2.3. Chemiewehren**

Die Chemiewehren haben in diesem Bereich keine zusätzlichen Massnahmen zu treffen. Bei Bedarf können sie für die interne Betreuung das Care-Team Aargau anfordern. Für die Betreuung von Betroffenen können die Mitglieder des Care-Team Aargau angefordert werden.

## **8. Gesundheitswesen**

Die nachfolgenden Dienste können jederzeit über die SNZ 144 das Care-Team Aargau anbieten.

### **8.1. Ärztliche Grundversorgerinnen/ Grundversorger, Praktizierende Psychiaterinnen / Psychiater, Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten, Psychologinnen / Psychologen , KJPD / EPD**

Alle oben genannten Berufsgruppen und Dienste spielen eine zentrale Rolle und haben eine wichtige Aufgabe bei der Diagnose, der Beratung und der ersten Behandlung von psychotraumatisierten Personen, die zu ihnen in die Praxis kommen. Sie entscheiden, ob der einzelne Fall den Beizug von bzw. die Überweisung an weitere Fachleute erfordert.

### **8.2. Schulpsychologischer Dienst (SPD) / Beratungsdienste Aargau (BDAG)**

Die mittelbare psychische Hilfe bei schulischen und ausserschulischen, potenziell traumatisierenden Ereignissen, bei welchen Kinder und Jugendliche der Volksschule involviert sind, wird vom SPD erbracht. Bei Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II (Berufsschulen, Kantonsschulen, Fachmittelschulen usw.) sind die Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau (BDAG) und der Jugendpsychologische Dienst (JPD) zuständig. Bei Bedarf kann das Care-Team Aargau hinzugezogen werden (gemäss definiertem Prozessablauf).

### **8.3. Spitäler**

Damit die Spitäler in ausserordentlichen Lagen bestehen können, verfügen sie gemäss der Verordnung über Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz über eine Notfallorganisation. In diesem Rahmen müssen sie eigene, interne Peers nach NNPN vorhalten. Die Finanzierung der notwendigen Aus- und Weiterbildungen erfolgt durch die Spitäler selbst.

### **8.4. Rettungsdienste**

Die Rettungsdienste halten Peers nach NNPN einsatzbereit. Die Finanzierung der Aus- und Weiterbildung der Rettungsdienste erfolgt über die Rettungsdienste.

### **8.5. Zivilschutz**

Zivilschutzorganisationen haben in diesem Bereich keine zusätzlichen Massnahmen zu treffen. Für die Betreuung von Einsatzkräften (zB. Nachbesprechung) kann das Care-Team Aargau aufgeboten werden. Für die Betreuung von betroffenen Personen muss bei Bedarf das Care-Team Aargau angefordert werden.

## 9. Anzahl Fachspezialisten pro Organisation

Organisation	Peers	Care-Giver	Fachpersonal mit Zusatzausbildung	Finanzierung der Ausbildung
Care-Team Aargau	keine	40	intern	KKE
Telefon 143, Die Dargebotene Hand Aargau/Solothurn-Ost	keine	keine	keine	keine
Orts- und Regionalpolizei	intern	keine	keine	intern
Kantonspolizei	intern	keine	intern	intern
Orts- und Betriebsfeuerwehr, Betriebslöschgruppe	keine	keine	keine	keine
Feuerwehren mit Aufgaben PbU (Personenrettung bei Unfall) und VWEV	Freiwillig Gemäss Kap. 7.2.2	keine	keine	Frei verfügbare Pauschale (admin. AGV)
A-, B- und C-Wehr	keine	keine	keine	keine
Spitäler	intern	keine	keine	intern
Rettungsdienste	intern	keine	keine	intern
Samariterverein	keine	keine	keine	keine
Zivilschutzorganisation	keine	keine	keine	keine

## 10. Schlussbestimmung

Die vorliegende Weisung tritt am 01. Mai 2024 in Kraft und ersetzt die Weisung zur psychischen Unterstützung von betroffenen Personen in ausserordentlichen Situationen Version 2012 vom 01. Januar 2013.



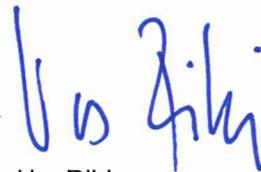
Martin Hitz  
Abteilungsleiter  
Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz



Dr. Jakob Walbert  
Kantonsarzt a.i.  
Abteilung Gesundheit



Oberst Dr. Michael Leupold  
Kommandant  
Kantonspolizei Aargau



Urs Ribl  
Leiter Feuerwehrwesen  
Aargauische Gebäudeversicherung AGV